Einwohnergemeinde Bargen BE



Reglement über die Benutzung der Mehrzweckanlage Bargen

Der Gemeinderat von Bargen erlässt, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, das folgende Reglement zur Benutzung der Mehrzweckhalle Bargen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Betrieb der Mehrzweckanlage Bargen (MZH). Die Mehrzweckanlage Bargen ist Eigentum der Gemeinde Bargen und gilt als öffentliche Anlage. Sie besteht aus folgenden Einrichtungen:

Sportanlage

Indoor

Turnhalle Neuenburgstrasse 37, inkl. Nebenräume

Outdoor:

Hauptrasenfeld MZH Roter Platz MZH Parkplatz MZH

Zuständigkeit

Art. 2 ¹ Das für die Liegenschaften zuständige Ressort kontrolliert die Einhaltung der vorliegenden Benutzungsordnung.

Die Oberaufsicht hat der Gemeinderat.

- ² Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung hat folgende Aufgaben:
- Bewilligung der Benützungsgesuche
- Erstellung des Belegungsplanes
- Ausgabe und Einzug von Schlüsseln
- ³ Es bleibt der zuständigen Verwaltungsabteilung vorbehalten, die Vermietung der Räumlichkeiten abzulehnen. Bei unsachgemässer Benützung kann eine weitere Vermietung der Räume/Anlagen verweigert werden.

Prioritäten

Art. 3 ¹ Die Mehrzweckhalle steht grundsätzlich den Schulen, den Ortsvereinen sowie der Öffentlichkeit zur Benutzung offen.

Es gelten folgende Benutzungsprioritäten

- 1. Einwohnergemeinde Bargen
- 2. Schule
- 3. Ortsvereine
- 4. Kirch- und Burgergemeinde
- 5. Auswärtige Vereine
- 6. Einheimische Privatpersonen
- 7. andere Organisationen

² Als Ortsverein gilt: Mindestens die Hälfte des Vorstandes oder mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder wohnt in Bargen.

Nutzungsarten

Art. 4 Es sind folgende Nutzungsarten definiert:

Dauerbelegungen (regelmässige Benutzung):

- Ganzjahresbelegung
- Semesterbelegung

Einzelbelegungen:

- Normalanlass (ordentlicher Betrieb für Training, Übung, Meisterschaft)
- Anlass/Belegung mit kommerzieller Nutzung

Schliessungen

Art. 5 Die Innenanlage ist während den Schulsommerferien (i.d.R. 5 Wochen) und über Weihnachten und Neujahr während zwei Wochen geschlossen.

Kehricht

Art. 6 Die Entsorgung des Kehrichts ist Sache des Veranstalters.

Hauswartsleistungen

Art. 7 Hauswarts-Leistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag zwischen 18.00 bis 07.00 Uhr) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Hausordnung

Art. 8 ¹ Die anlagespezifischen Benutzungsregeln werden durch den Gemeinderat in den weitergehenden Bestimmungen festgehalten.

Ausserordentliche Zwecke

Art. 9 Die Einwohnergemeinde Bargen ist berechtigt, die Mehrzweckhalle sowie die Aussenanlage kurzfristig für ausserordentliche Zwecke zu verwenden.

Gesuchstellung

Art. 10 ¹ Jede beabsichtigte Nutzung der MZH wie der Aussenanlagen erfordert eine Gesucheinreichung. Dies gilt sowohl für die Dauerbelegung wie auch für Einzelbelegungen.

² Nur bei Gesuchen für Dauerbelegung gilt; bleibt die Nutzung gleich, entfällt eine neuliche Gesucheinreichung.

Gesuchsformular

Art. 11 ¹ Sämtliche Gesuche sind schriftlich mit dem offiziellen Formular auf der Gemeindeverwaltung einzureichen. (Formulare sind auf der Gemeindeverwaltung oder unter www.bargen-be.ch erhältlich)

² Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden durch die zuständige Verwaltungsabteilung zur Nachbearbeitung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zurückgewiesen.

Fristen

Art. 12 ¹ Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. In der Regel sind die Gesuche für Einzelbenutzungen (u.a. Festanlässe) spätestens 8 Wochen vor dem Anlass und diejenigen für Dauerbenützung spätestens sechs Monate vorher einzureichen.

Gebühren

Art. 13 Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind im Gebührentarif geregelt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Den Anweisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten.

² Verspätet eingereichte Gesuche haben kein Anrecht auf Behandlung.

Anerkennung

Art. 14 Mit dem Erhalt der Benutzungsbewilligung anerkennen die Gesuchstellenden die Hausordnung der Gemeinde Bargen sowie die weitergehenden Weisungen, Bedingungen und Auflagen, welche Bestandteile der Bewilligung sind.

Verkehr

Parkplätze / Art. 15 Die Benützer sind bei Anlässen für die Parkordnung verantwortlich. Die Zufahrten zum Veranstaltungsort sind zu signalisieren und zu überwachen.

Einzelbewilligung

Art. 16 Einzelbewilligungen werden unter Beachtung der Benutzungsprioritäten in der Reihenfolge der Gesucheingänge und unter Berücksichtigung der Dauerbelegungen erteilt.

Gültigkeit

Art. 17 Die Bewilligung für die Benutzung der Mehrzweckhalle oder eines Aussenplatzes gilt nur für den Bewilligungsnehmer, sie kann nicht übertragen werden. Untervermietung ist nicht gestattet.

Widerruf

- **Art. 18** ¹ Eine erteilte Bewilligung zur Benutzung der Mehrzweckhalle oder eines Aussenplatzes, kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 - die Bewilligungsnehmenden die in der Bewilligung und Hausordnung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhalten:
 - die zugewiesene Belegung der Sportanlagen zu wenig oder gar nicht benutzt wird:
 - schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen.
- ² Schadenersatzforderungen für widerrufene Bewilligungen können nicht geltend gemacht werden.
- ³ Erhobene Gebühren werden nicht zurückerstattet. Eine Ausnahme bildet der Widerruf auf Grund schulischer Bedürfnisse oder Interesse der Gemeinde.

Absage des Anlasses

Art. 19 ¹ Ein Verzicht auf Benutzung der reservierten Anlagen oder ein längerer Unterbruch bei Dauerbelegungen ist der zuständigen Verwaltungsabteilung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dies gilt für sämtliche Nutzungsarten.

² Bei einer Absage gelten folgende Bedingungen:

- Erfolgt die Mitteilung zur Absage mind. zwei Monate vor dem Anlass, wird lediglich die Bearbeitungsgebühr verrechnet.
- Erfolgt die Mitteilung zur Absage mind. einen Monat vor dem Anlass, werden die Bearbeitungsgebühr sowie die halbe Benutzungsgebühr gemäss Gebührenreglement verrechnet.
- Erfolgt die Mitteilung zur Absage weniger als einen Monat vor dem Anlass, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der erhobenen Gebühr.

³ Über Ausnahmen entscheidet das Ressort Liegenschaften.

B. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 20 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft

² Es hebt alle ihm wiedersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement zur Benützung der Mehrzweckhalle Bargen vom 05. Dezember 1992 auf.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement gestützt auf Artikel 13 und 28 des Organisationsreglementes unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am 04.07.2023 beschlossen.

Bargen, 04. Juli 2023

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BARGEN
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marc Känel sig. Monika Käch

Reglement zur Benutzung der MZH Bargen		